



Eidesstattliche Versicherung

Besteht eine Verpflichtung zur Ablieferung oder Vorlage eines Führerscheins, Fahrzeugscheins, Anhängerverzeichnis, Fahrzeugbriefs, Nachweises über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens oder über die Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung, eines ausländischen Führerscheins oder Zulassungsscheins oder eines internationalen Führerscheins oder Zulassungsscheins oder amtlicher Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen und behauptet der Verpflichtete, der Ablieferungs- oder Vorlagepflicht deshalb nicht nachkommen zu können, weil ihm der Schein, das Verzeichnis, der Brief, der Nachweis oder die Kennzeichen verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sind, so hat er auf Verlangen der Verwaltungsbehörde eine Versicherung an Eides statt über den Verbleib des Scheins, Verzeichnisses, Briefs, Nachweises oder der Kennzeichen abzugeben. Dies gilt auch, wenn jemand für einen verloren gegangenen oder sonst abhanden gekommenen Schein, Brief oder Nachweis oder ein verloren gegangenes oder sonst abhanden gekommenes Anhängerverzeichnis oder Kennzeichen eine neue Ausfertigung oder ein neues Kennzeichen beantragt (§ 5 Straßenverkehrsgesetz).

Angaben zur Person (ausgewiesen durch Personalausweis)

Name	Vornamen
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsname	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsort	Anschrift (Straße und Hausnummer)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Postleitzahl	Wohnort
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Erklärung zum Dokument (unzutreffendes streichen)

Führerschein / EU-Kartenführerschein / internationaler Führerschein	<input type="checkbox"/> Diebstahl	<input type="checkbox"/> Verlust
Allgemeine Betriebserlaubnis / Anhängerverzeichnis	<input type="checkbox"/> Diebstahl	<input type="checkbox"/> Verlust
Fahrzeugbrief / Zulassungsbescheinigung Teil II	<input type="checkbox"/> Diebstahl	<input type="checkbox"/> Verlust
Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinigung Teil I	<input type="checkbox"/> Diebstahl	<input type="checkbox"/> Verlust
Vorderes / Hinteres Kennzeichen	<input type="checkbox"/> Diebstahl	<input type="checkbox"/> Verlust
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Diebstahl	<input type="checkbox"/> Verlust

Beschreibung des Dokumentes (Nummer, Ausstellungsort, Ausstellungsdatum, Kennzeichen, Fahrgestellnummer)

<input type="text"/>

Belehrung

Ich erkläre, dass ich der rechtmäßige Besitzer des abgängigen Dokumentes bin und dass das vorgenannte Dokument weder in meinem Besitz ist und nicht sicherungsübereignet, gepfändet, eingezogen oder beschlagnahmt wurde.

Ich versichere an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt. Mir ist auch bekannt, dass ich mich im Falle einer unrichtig oder unvollständig abgegebenen eidesstattlichen Versicherung nach § 156 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar mache und der Verstoß mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet wird. Straflosigkeit nach § 161 Abs. 2 StGB tritt nur ein, wenn die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt wird. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 StGB gelten entsprechend. Die strafrechtlichen Vorschriften auf der Folgeseite habe ich zur Kenntnis genommen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Erklärung bestätige ich und versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Für den Fall, dass ich das in Verlust geratende Dokument wieder auffinde, verpflichte ich mich, dieses unverzüglich dem Fachdienst Straßenverkehr beim Kreis Ostholstein zurückzugeben.

Ort, Datum	Unterschrift des Versicherenden
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Strafrechtliche Vorschriften

§ 156 Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 158 Berichtigung einer falschen Angabe

(1) Das Gericht kann die Strafe wegen Meineids, falscher Versicherung an Eides Statt oder falscher uneidlicher Aussage nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt.

(2) Die Berichtigung ist verspätet, wenn sie bei der Entscheidung nicht mehr verwertet werden kann oder aus der Tat ein Nachteil für einen anderen entstanden ist oder wenn schon gegen den Täter eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

(3) Die Berichtigung kann bei der Stelle, der die falsche Angabe gemacht worden ist oder die sie im Verfahren zu prüfen hat, sowie bei einem Gericht, einem Staatsanwalt oder einer Polizeibehörde erfolgen.

§ 161 Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.